

## Der Präsident

# Satzung

### **zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin ( Hochschulbereich )**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2002 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Januar 2002 die Anpassung der nachstehenden Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) im Rahmen der Euro-Umstellung beschlossen:<sup>1</sup>

#### **§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmung**

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die sie gemäß § 4 Abs. 3 oder § 26 BerlHG durchführt.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Gasthörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen bedürfen keiner Immatrikulation und sind Angebote der Humboldt-Universität zu Berlin zur

1. wissenschaftlichen Weiterbildung von Hochschulabsolventen;
2. Weiterbildung im Rahmen des weiterbildenden Studiums;
3. beruflichen Weiterbildung
  - der Angehörigen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich),
  - von Interessenten außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin; allgemeinen Erwachsenenbildung.

#### **§ 2 Entgeltrahmen/ Entgelthöhe/ Verwendung**

(1) Der Entgeltrahmen für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt mindestens 1,28 EUR und höchstens 51,13 EUR.

(2) Maßgebend für die Festsetzung der Entgelthöhe sind insbesondere die Dauer der Veranstaltung, die geplante Teilnehmerzahl, die Anzahl der beteiligten Dozentinnen/ Dozenten, die mit den Dozentinnen/ Dozenten vereinbarten Honorare, eingesetzte Technik und Unterrichtsmittel sowie eine Verwaltungskostenpauschale.

(3) Die Höhe der Entgelte für einzelne Weiterbildungsangebote ist nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Betroffenen sowie der Entgelte anderer Anbieter festzusetzen.

Die Höhe der Entgelte wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten festgesetzt.

(4) Die Entgelteinnahmen sind ausschließlich zur Finanzierung der Weiterbildung zu verwenden (Zweckbindung).

#### **§ 3 Entgeltwegfall/ Befreiung/ Ermäßigung**

(1) Die Erhebung von Entgelten kann entfallen bei Veranstaltungen,

- die der gesellschaftspolitischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen,
- deren Durchführung im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Humboldt-Universität zu Berlin liegt,
- die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt werden.

Über den Entgeltwegfall entscheidet die Präsidentin/ der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Februar 2002

(2) Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 3 BerlHG sind von der Entgeltentrichtung befreit. Ebenso befreit sind Beschäftigte der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn dies im Rahmen einer Finanzvereinbarung zwischen dem Hochschulbereich und der Medizinischen Fakultät verabredet wurde.

(3) Die Zahlung der Entgelte hat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

(4) Wird ein bereitgestellter Lehrgangplatz unbegründet nicht in Anspruch genommen, so kann eine Aufwandsbeteiligung in Höhe von 25 % des Entgelts, mindestens jedoch in Höhe von 5,11 EUR verlangt werden.

(5) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/ innen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler/innen, Auszubildende und Studierende wird das Entgelt auf 50 % ermäßigt.

(6) Sofern mit Dienststellen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder anderen Einrichtungen ein pauschaler Kostenausgleich vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur individuellen Entgeltentrichtung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer.

#### **§ 4 Übergangsvorschriften**

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung festgelegte Entgelte für das weiterbildende Studium können in unveränderter Höhe erhoben werden. Bei einer Neufestsetzung der Entgelthöhe ist diese Satzung anzuwenden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltsatzung Weiterbildung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 31/ 1999 außer Kraft.